

**Satzung Artemis Sport Frankfurt e.V.**

---

**§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen Artemis Sport Frankfurt mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in Frankfurt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 ZWECK**

- (1) Artemis Sport Frankfurt e.V. widmet sich der Entwicklung und Förderung einer frauenorientierten Sport- und Bewegungskultur. Der Verein will frauenbezogene Frauen ebenso wie lesbisch lebende Frauen ansprechen und ihnen einen Rahmen zur Entfaltung bieten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Durchführung regelmäßiger, gemeinsamer sportlicher Aktivitäten
  - b) die Durchführung von kulturellen Aktivitäten und Veranstaltungen
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er stellt sich frauen- und lesbenfeindlichen, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Er wirkt Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen entgegen, insbesondere aufgrund ihrer Nationalität, der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus, der Religion, der Ethnizität, aufgrund körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigungen, der gesellschaftlichen Stellung, der sexuellen Orientierung und/oder des Alters.

**§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitfrauen erwerben keine Rechte am Vereinsvermögen.

**§ 4 MITFRAUENSCHAFT**

- (1) Mitfrau des Vereins kann jede Frau und juristische Person werden, die den Vereinszweck uneingeschränkt anerkennt und Beiträge in der festgesetzten Höhe zahlt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Dem Verein gehören aktive und passive Mitfrauen, Förderfrauen, juristische Personen sowie Ehrenmitfrauen an.
  - a) Aktive Mitfrauen gehören im Verein mindestens einer Abteilung an; dabei bilden die Mitfrauen derselben Sportart oder Aktivität jeweils eine Abteilung des Vereins.
  - b) Passive Mitfrauen gehören keiner Abteilung an, unterstützen aber auf sonstige Weise die Arbeit und Zwecke des Vereins.
  - c) Förderfrauen und juristische Personen fördern die Zwecke des Vereins, ohne aktiv Sport zu betreiben bzw. einer Abteilung anzugehören oder sich unmittelbar am Vereinsgeschehen beteiligen zu müssen.
  - d) Zur Ehrenmitfrau können Frauen ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, ohne dass sie sich unmittelbar am Vereinsgeschehen beteiligen müssen.
  - e) Aktive und passive Mitfrauen sind vollberechtigte Mitfrauen des Vereins. Förderfrauen, juristischen Personen und Ehrenmitfrauen steht weder aktives noch passives Stimmrecht in der Mitfrauenversammlung zu.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die Mitfrau verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitfrauenbeiträge teilzunehmen und dies in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Von Mitfrauen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen und/oder, die nicht rechtzeitig die Änderung der Bankverbindung mitteilen, wird eine erhöhte Verwaltungsgebühr erhoben.
- (4) Die Mitfrauenschaft endet
  - a) mit dem Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) durch Streichung aus dem Mitfrauenverzeichnis, wenn eine Mitfrau sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist. Näheres hierzu regelt § 5 Abs. 3 (Beiträge)

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09 und 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Der Austritt ist frühestens zwölf Monate nach Eintrittsdatum möglich.

(6) Eine Mitfrau kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Mitfrau:

- a) mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monate in Verzug ist,
- b) den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert,
- c) durch ihr Verhalten dem Verein Schaden zufügt,
- d) eine mit § 2 Abs. 3 unvereinbare Anschauung offenbart.

(7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsfrauen nachdem der betroffenen Mitfrau rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jeder Mitfrau gestellt werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die Mitfrau mit einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch der auszuschließenden Mitfrau entscheidet die Mitfrauenversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte der auszuschließenden Mitfrau. Bei Beendigung der Mitfrauenschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## § 5 BEITRÄGE

(1) Die Mitfrauen zahlen Beiträge und Gebühren über deren Höhe die Mitfrauenversammlung entscheidet.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Eine Mitfrau, die mit ihrem Beitrag für mindestens sechs Monate im Rückstand ist, wird an die zuletzt bekannte Adresse gemahnt. Bleibt sie trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand, kann sie durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus der Mitfrauenliste gestrichen werden.

(4) Mitfrauenbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitfrauen haben sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Mitfrauenbeiträge werden unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE79 ZZZ 00000437860 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitfrauenummer) vierteljährlich im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.

(5) Der Vorstand kann ermächtigt werden, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto einer Mitfrau zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren keine Deckung auf, so haftet die Mitfrau dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und die Mitfrau dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(6) Ehrenmitfrauen müssen keine Beiträge entrichten.

## § 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitfrauenversammlung
- (2) der Vorstand und
- (3) der Beirat

## § 7 MITFRAUENVERSAMMLUNG

(1) Die Mitfrauenversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand oder dem Beirat obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüferinnen
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- e) Entscheidung über die Höhe des Mitfrauenbeitrags durch Erlass einer Beitragsordnung
- f) Ernennung von Ehrenmitfrauen
- g) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
- h) Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitfrauenversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitfrauenversammlung - ist einzuberufen:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- b) wenn 20% der Mitfrauen dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

(3) Die Mitfrauenversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse der Mitfrau. Die Mitteilung von Adressänderungen/ Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld jeder Mitfrau. Jede Mitfrau kann

bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitfrauenversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung einreichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitfrauen nicht vor der Mitfrauenversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitfrauenversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitfrauenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitfrauenversammlung ist stets beschlussfähig. Jede vollberechtigte Mitfrau hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitfrauenversammlung wählt eine Protokollantin, die die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung schriftlich fixiert. Das Protokoll muss von der Protokollantin unterschrieben und innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand zugeleitet werden. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name der Protokollantin
- c) Zahl der erschienenen Mitfrauen
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- e) die Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- h) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 8 VORSTAND**

(1) Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitfrauen, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Er besteht mindestens aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Vorstand Kasse und dem Vorstand Presse. Des weiteren kann die Mitfrauenversammlung einen Vorstand Sport, einen Vorstand Sportentwicklung und einen Vorstand Veranstaltungen einsetzen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsfrauen gemeinsam vertreten. Die Amtsinhaberinnen müssen Mitfrauen sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenteilungsplan geben.

(2) Die Vorstandsfrauen führen die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigen alle Verwaltungsaufgaben sowie diejenigen Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitfrauenversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitfrauenversammlung, die Leitung der Mitfrauenversammlung durch die Vorsitzenden oder eine Stellvertreterin
- c) ständige Informationspflicht untereinander und gegenüber dem Beirat

(3) Die Mitfrauen des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitfrauenversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Auf Antrag mindestens einer vollberechtigten Mitfrau findet die Wahl geheim statt.

(4) Scheidet eine Mitfrau des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so können ihre Aufgaben bis zur nächsten Mitfrauenversammlung durch die anderen Mitfrauen des Vorstandes übernommen werden.

(5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsfrauen anwesend sind. Die Einladung zur monatlich stattfindenden, nicht öffentlichen Vorstandssitzung, erfolgt durch die 1. Vorsitzende (bei Verhinderung durch die 2. Vorsitzende). Beschlüsse werden mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Kommt diese nicht zustande, gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

(6) Im Einzelfall können die Vorsitzenden anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die Vorsitzenden legen die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt der Vorstandsfrau als zugegangen, wenn der Absenderin der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist die Email-Empfängerin beweispflichtig. Gibt eine Vorstandsfrau keine Stimme ab, so gilt diese als nicht abgegebene Stimme und wird nicht gezählt.

## **§ 9 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus den Vertreterinnen aller Abteilungen. Dabei entsendet jede Abteilung im Sinne des § 4 Abs. 2 (a) eine ihrer Mitfrauen als Vertreterin. Sofern die Mitfrauenversammlung einen Vorstand Sport und einen Vorstand Sportentwicklung eingesetzt hat, gehören diese ebenfalls dem Beirat an.

(2) Der Beirat ist zuständig für die Ausgestaltung eines reibungslosen Sportablaufs und für die Förderung des Informationsaustauschs innerhalb des Vereins. Er unterstützt die Vorstandsfrauen beratend in wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Beirat tritt je nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate zusammen. Die Beiratssitzungen sind vereinsöffentlich. Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen Beschlussvorlagen beim Vorstand einreichen, der darüber entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

## **§ 10 KASSENPRÜFUNG**

(1) Die Mitfrauenversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitfrauen zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Die Kassenprüferinnen können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.

(2) Aufgabe der Kassenprüferinnen ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung, der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die Kassenprüferinnen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüferinnen können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüferinnen.

(3) Den Kassenprüferinnen ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(4) Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitfrauenversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüferinnen ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitfrauenversammlung vorzulegen.

## **§ 11 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten der Mitfrauen. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitfrauenschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitfrauen der

- a) Speicherung
- b) Bearbeitung
- c) Verarbeitung
- d) Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jede Mitfrau hat das Recht auf

- a) Auskunft über ihre gespeicherten Daten
- b) Berichtigung ihrer gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c) Sperrung ihrer Daten
- d) Löschung ihrer Daten

## **§ 12 AUFLÖSUNG**

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitfrauenversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitfrauenversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitfrauen des Vorstandes gem. § 8 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine bei Auflösung im Sinne der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit festgelegte gemeinnützige Institution zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Satzung wurde in der Mitfrauenversammlung am 22. Februar 2014 beschlossen.